

E. Freiheitsgarantien wirtschaftlichen Handelns:

Art. 28 Abs. 1 2. Alt., 34–36 LV

Die liechtensteinische Verfassung garantiert drei Teilbereiche wirtschaftlichen Handelns:

- (1) den freien Vermögenserwerb (Art. 28 Abs. 1 2. Alt. LV);
- (2) die private Eigentumsordnung (Art. 34, 35 LV);
- (3) die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV).

Der europäische Grundrechtsschutz des Wirtschaftslebens erfolgt im wesentlichen durch die Eigentumsgarantie des Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK¹. Doch hat das Fürstentum Liechtenstein das erste Zusatzprotokoll nicht ratifiziert.²

I. Das Recht auf Vermögenserwerb:

Art. 28 Abs. 1 2. Alt. LV

1. Allgemeine Bedeutung

Art. 28 Abs. 1 2. Alt. LV gewährleistet jedem Landesangehörigen "das Recht, ... Vermögen jeder Art zu erwerben". Mit dieser spezifischen Vermögenserwerbsfreiheit garantiert die liechtensteinische Verfassung ein Grundrecht, das in den anderen Verfassungsordnungen des deutschen Sprachraums keine Entsprechung findet. Die Freiheit des Liegenschaftserwerbs gemäss Art. 6 StGG, der in gewisser Weise als Formulierungshilfe für Art. 28 Abs. 1 LV gedient hat,³ richtet sich nach der ständigen Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs nur gegen historisch vorgegebene Diskriminierungen.⁴ Die Bestimmung ist

¹ Zur Spruchpraxis der Strassburger Organe insoweit s. etwa Wolfgang Peukert, Schutz des Eigentums nach Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, EuGRZ 1981, 97 ff.; Villiger, EMRK-Handbuch, S. 384 ff.

² Im übrigen geht die Bestimmung nach Auffassung des Staatsgerichtshofs "nicht weiter als Art. 34 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung und kann daher auch nicht mittelbar, im Sinne einer Interpretationshilfe, zu einer anderen Auslegung der landesrechtlichen Gewährleistung des Privateigentums herangezogen werden"; so StGH 1987/12 – Urteil vom 11. November 1987, LES 1987, 4 (6); s. ferner StGH 1989/20 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 125 (129) unter Bezugnahme auf StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 (5).

³ S. auch Hanspeter Jehle, 60 Jahre liechtensteinisches Grundverkehrsrecht, LJZ 1983, 7 ff. (7).

⁴ S. z.B. VfSlg. 9682/1983; 10797/1986; s. auch Ermacora, Menschenrechte, Rn. 481.